

Weisung

über

Anlagen für die Stromerzeugung

aus

Erneuerbaren Energien

(Weisung EEA vom 1. Juni 2008)

Stand: Gültig ab 1. Januar 2021

Verteiler

- GF Elektra Neuendorf
- Homepage www.neuendorf.ch / Elektra / Weisungen
- Interessierte

Die Geschäftsführung der Elektra Neuendorf

(nachfolgend Elektra genannt),

gestützt auf:

- Art. 15 ff. des Energiegesetzes vom 30.9.2016 (EnG),
- Art. 10 ff. der Energieverordnung vom 1.11.2017 (EnV),
- Art. 1 der Plangenehmigungs-Verordnung ESTI vom 2.2.2000 (VPeA),
- die Werkvorschriften der Netzbetreiber BE / JU / SO vom 1.1.2018,
- sowie Art. 26 der Elektrastatuten vom 16.9.2014,

beschliesst:

1 Zweck und Geltungsbereich

- Art. 1 ¹ Diese Weisung regelt die Bedingungen und das Verfahren für den Anschluss von Anlagen für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (nachstehend EE-Anlagen genannt) an das Verteilnetz der Elektra, sowie das Vorgehen bei Eigenverbrauch.
- ² Die Anerkennung einer Anlage als solche für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien richtet sich nach der Eidg. Gesetzgebung.
- ³ Speicheranlagen sind den EE-Anlagen gleichgestellt.
- Art. 2 Für die Anmeldung, die Projektfortschritts- und die Inbetriebnahmemeldungen an Swissgrid AG, sowie für das Anlagengesuch an das ESTI gelten die dortigen Bestimmungen.

2 Anmeldung und Bewilligung

- Art. 3 ¹ Wer eine EE-Anlage oder einen Speicher installieren und in Betrieb nehmen will, benötigt eine Anschlussbewilligung der Elektra.
- ² Erfolgt die Anmeldung einer EE-Anlage bei Pronovo AG ¹⁾, hat der Antragsteller (Produzent) spätestens zum Zeitpunkt jener Anmeldung auch ein Anschlussgesuch bei der Elektra einzureichen.
- ³ Die Anmeldung bei der Elektra erfolgt mit Formular ‚Anschlussgesuch für Energieerzeugungsanlagen (EEA)‘ ²⁾. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Vervollständigung zurück gesandt.
- ⁴ EE-Anlagen über 30 kVA benötigen zusätzlich eine Anlagenbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorats (ESTI) ³⁾.
- Art. 4 ¹ Die Elektra teilt dem Antragsteller innert 30 Tagen den Entscheid über das Anschlussgesuch sowie die Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz mit.
- ² Für EE-Anlagen über 30 kVA erfolgt die Anschlussbewilligung durch die Elektra unter dem Vorbehalt der Anlagenbewilligung durch das ESTI.

¹⁾ Pronovo AG, Dammstrasse 3, Postfach 22, 5070 Frick

²⁾ Zu beziehen bei der Elektra oder auf der Homepage:
www.Neuendorf.ch / Elektra / Formulare

³⁾ Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI), Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

3 Installation und Anschluss

- Art. 5
- ¹ Anschlüsse von EE-Anlagen an das Verteilnetz der Elektra dürfen nur durch eidg. konzessionierte Elektro-Installateure erfolgen (I-Konzession).
 - ² Für die Bewilligung der elektrischen Installation hat der Elektro-Installateur bei der Elektra eine Installationsanzeige (IA) einzureichen.
 - ³ Nach erfolgter Installation stellt der Elektro-Installateur den Sicherheits-Nachweis (SiNa) für den AC-Teil der Anlage zu Händen des Anlagen-Eigentümers und der Elektra aus.
 - ⁴ Für den DC-Teil der EE-Anlage stellt der Produzent den SiNa (oder gleichwertigen Nachweis) der Elektra zu.
 - ⁵ Durch das ESTI bewilligungspflichtige EE-Anlagen dürfen erst bei Vorliegen der ESTI-Bewilligung gebaut und an das Verteilnetz angeschlossen werden.

4 Beglaubigung der Anlagedaten

- Art. 6
- ¹ Für die von Pronovo AG bewilligten EE-Anlagen bis 30 kVA können die Anlagedaten durch die Elektra beglaubigt werden.
 - ² Für die Beglaubigung durch die Elektra hat der Antragsteller (Produzent) folgende Unterlagen einzureichen:
 - Formular ‚Beglaubigte Anlagedaten‘ (Formular siehe Homepage der Pronovo AG, Anteil Produzent ausgefüllt);
 - Sicherheitsnachweise (SiNa) AC und DC
 - einpoliges Anschluss-/Zählerschema;
 - Formular ‚Inbetriebnahmemeldung‘ (Anteil Produzent ausgefüllt).

5 Messung, Auslesung, Meldung an KEV

- Art. 7
- ¹ Der Einbau der Mess- und Steuerapparate erfolgt durch die Elektra. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 5.
 - ² Die Messung erfolgt nach dem Nettoprinzip bei Einspeisung der PV-Produktion in das Verteilnetz, resp. bidirektional bei Eigenverbrauch.
 - ³ Beim Eigenverbrauch erfolgt die Messung der hausseitig eingespeisten PV-Produktion gemäss Variante B2 der Empfehlung des BFE vom Oktober 2014 zu Lasten der Elektra.

Art. 8 KEV-Anlagen mit Zählerfernauslesung

- ¹ EE-Anlagen mit einer Anschlussleistung am Einspeisepunkt von über 30 kVA werden mit einer Lastgangmessung und automatischer Datenübermittlung (Zählerfernauslesung, ZFA) ausgerüstet.
- ² Die Meldung der Produktion an die KEV erfolgt über die Zählerfernauslesung.

Art. 9 KEV-/HKN-Anlagen ohne Zählerfernauslesung

- ¹ EE-Anlagen mit KEV oder mit Handel des ökologischen Mehrwerts, jedoch ohne ZFA, werden vierteljährlich durch die Elektra abgelesen. Die Meldung der Produktion an Pronovo AG erfolgt durch die Elektra.
- ² Alle übrigen PV-Anlagen werden halbjährlich durch die Elektra abgelesen. Meldungen des Herstellkostennachweises (HKN) an Pronovo AG erfolgen durch die Elektra.

6 Eigenverbrauch

- Art. 10 ¹ Die vom Produzenten unterzeichnete Anmeldung für den Wechsel in den Eigenverbrauch muss mind. 3 Monate zum Voraus an die Elektra erfolgen.
- ² Wird Eigenverbrauch für mehrere Tarifbereiche angemeldet, wird der Eigenverbrauchs-Messkreis dem Haushaltstarif zugeordnet.
- ³ Die Vergütung der Elektra richtet sich nach der, nach Abzug des Eigenverbrauchs, ins Elektranetz eingespeisenen Überschussproduktion.

7 Vergütung der Produktion

- Art. 11 ¹ Die Produktionen aus EE-Anlagen mit KEV werden durch Pronovo AG direkt an die Produzenten vergütet.
- ² Die Produktion aus EE-Anlagen ohne KEV werden durch die Elektra vergütet. Ab Eintritt in die KEV entfällt die Vergütung durch die Elektra.
- Art. 12 ¹ Die Vergütung der Elektra für den eingespeisenen Strom aus EE-Anlagen ohne KEV richtet sich nach Art. 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.
Die Vergütung beträgt **5.0 Rp./kWh** inkl. MWST für die gesamte **physikalische Einspeisung** in das Verteilnetz der Elektra (Nettoproduktion bei Anschluss an das Verteilnetz, Überschussproduktion bei Eigenverbrauch).
- ² Die Elektra vergütet bei EE-Anlagen ohne KEV freiwillig den **ökologischen Mehrwert** der ersten 10'000 kWh pro Semester (Ableseperiode) der ins Verteilnetz der Elektra eingespeisenen Energie.
Die Vergütung beträgt **4.0 Rp./kWh** inkl. MWST

8 Kostentragung

- Art. 13 Der Antragsteller (Produzent, ohne/mit Eigenverbrauch) trägt die folgenden Kosten:
- die Kosten für die Anschlussinstallation bis zum Einspeisepunkt, die Aussenablesung sowie allf. Stromwandler für die Messung;
 - bei EE-Anlagen mit ZFA: zusätzlich die Kosten für den Kommunikationsmodul oder den Festnetzanschluss sowie die Kosten für das Einrichten der Datenauslesung.
- Art. 14 Für notwendige Verstärkungen des Verteilnetzes holt die Elektra bei der Elektrizitätskommission des Bundes (EiCom) die Bewilligung ein.

9 Spannungsqualität

- Art. 15 ¹ Der Antragsteller hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass keinerlei störende Einwirkungen auf das Verteilnetz bestehen und die branchenüblichen Grenzwerte für die Spannungsqualität eingehalten werden. Grundlage dazu bilden die Normen über die Spannungsqualität (SN EN 50160, NEPLAN DACHCZ etc.). Die Elektra kann die Qualität der Einspeisung überprüfen lassen.
- ² Bezüglich der Wegschaltung störender Anlagen vom Verteilnetz gilt Art. 11 Abs. 2 des Elektrareglementes vom 21.11.2017 sinngemäss.

10 Schlussbestimmungen

Art. 16 Die Installationen für EE-Anlagen und Speicher unterstehen der periodischen Hausinstallationskontrolle.

Art. 17 Die Rechtsmittel richten sich nach §23 der Elektrastatuten.

Art. 18 Diese Weisung ist gültig ab 1.1.2021 und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Neuendorf, 18. Januar 2021

ELEKTRA NEUENDORF
Geschäftsführung